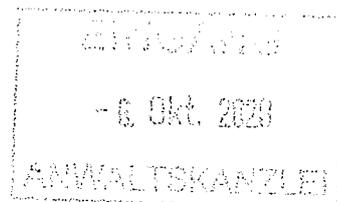


Abschrift



Landgericht Magdeburg
Geschäfts-Nr.:
10 T 64/20
8 XIV 1/20 Amtsgericht Aschersleben



Beschluss

In der Abschiebehaftsache

des Herrn [REDACTED]

Beschwerdeführers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 115/20 FA08

Salzlandkreis FD 30/30 Ausländerbehörde, z.Hd.Frau Nowaczek, Friedensallee 25,
06406 Bernburg,

beteiligte Behörde,

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg am 25.09.2020 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Limbach, den Richter am Landgericht Flotho und die Richterin am Landgericht Schulze beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Aschersleben vom 30.01.2020 (8 XIV 2/20) den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk Magdeburg ansässigen Rechtsanwalts bewilligt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Eine Auslagenerstattung findet nicht statt.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer stellte am 09.07.1997 einen Antrag auf Asyl, welchen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 11.11.1997 ablehnte. In der Zwischenzeit versuchten die Behörden die Herkunft zu ermitteln. Die marokkanische Botschaft erklärte sich schließlich

bereit, dem Beschwerdeführer ein befristetes Passersatzpapier auszustellen. Dies hatte zur Folge, dass das BAMF nun eine Zielstaatskonkretisierung durchführen musste, um zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse zu ermitteln. Eine Platzzusage für eine Sammelchartermaßnahme lag bereits vor.

Die Beteiligte stellte am 30.01.2020 einen Antrag auf Anordnung von Haft bis zum 02.03.2020, da sie befürchtete, dass der Beschwerdeführer sich der Abschiebung nach Marokko entziehen würde, wenn er wüsste, dass seine Identität bekannt ist. Dem Betroffenen wurde Rechtsanwalt [REDACTED] als Verfahrenspfleger bestellt. In der Anhörung vor dem Amtsgericht, an der der Verfahrenspfleger teilnahm, gab der Beschwerdeführer nur seine Personalien [REDACTED] an und erklärte weiter: *"Alles andere nur über meinen Anwalt."*

Im Übrigen erklärte er laut Protokoll:

"Zu meinen Personalien will ich ohne einen Anwalt keine Angaben machen. Mein Anwalt berät mich. Bei ihm erzähle ich."

Nach Bekanntgabe des Haftbeschlusses bat der Betroffene Rechtsanwältin [REDACTED] aus Magdeburg zu benachrichtigen. Das Amtsgericht ordnete nach Anhörung des Betroffenen die Haft bis zum 30.01.2020 an.

Das Verwaltungsgericht hat am 27.02.2020 im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (8 B 56/20) die Unterlassung von Abschiebemaßnahmen bis einen Monat nach Rechtskraft des Klageverfahrens angeordnet. Die Abschiebung des Beschwerdeführers an diesem Tag wurde gestoppt und der Betroffene aus der Abschiebehaft entlassen.

Der Antragsteller meint, das Amtsgericht hätte im Hinblick auf die Äußerung, ohne Anwalt keine Angaben machen zu wollen, lediglich eine einstweilige Anordnung erlassen und später die Anhörung mit dem Verfahrensbevollmächtigten durchführen müssen.

Der Beschwerdeführer beantragt die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe und

festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt habe.

II.

Der Feststellungsantrag ist nach § 62 Abs. 1 FamG nach Erledigung durch Haftentlassung statthaft. Er ist auch begründet, weil die Verfahrensweise des Amtsgerichts den Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt hat.

Der Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert einem Betroffenen, sich zur Wahrung seiner Rechte in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung hinzuziehen; erfährt der Hafttrichter während des Anhörungstermins, dass der Betroffene einen Rechtsanwalt hat, muss er dafür Sorge tragen, dass dieser von dem Anhörungstermin in Kenntnis gesetzt wird und an der Anhörung teilnehmen kann (BGH, Beschluss vom 25.10.2018 – V ZB 69/18 -, Rn. 4 f., zitiert nach juris). Der Bundesgerichtshof hat in dem zitierten Beschluss bereits die bloße Kenntnis des Gerichts von einem Anruf des Betroffenen bei einem Rechtsanwalt ausreichen lassen, um dem Gericht die Pflicht aufzuerlegen, dafür Sorge zu tragen, dass der Rechtsanwalt von dem Anhörungstermin in Kenntnis gesetzt wird und an der Anhörung teilnehmen kann. Auch in dem hier zu entscheidenden Fall war dem Gericht durch die Berufung auf einen Rechtsanwalt bei der Erörterung der Personalien bekannt, dass der Beschwerdeführer einen Rechtsanwalt hinzuziehen wollte. Der Hinweis, dass alles andere nur über den Rechtsanwalt erklärt werde, zeigte auf, dass der Beschwerdeführer nur im Beisein eines Rechtsanwalts von seinem Anhörungsrecht Gebrauch machen wollte. Das Gericht hätte deshalb dem Beschwerdeführer Gelegenheit geben müssen, diesen Rechtsanwalt oder einen anderen zu verständigen, und dem Rechtsanwalt die Teilnahme am Termin ermöglichen müssen.

Dem steht nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer seinen Rechtsanwalt im Rahmen der Erörterung der persönlichen Verhältnisse erwähnt hat. Mit dem Hinweis, dass "alles andere" nur über seinen Anwalt erfolgt, hat der Beschwerdeführer deutlich gemacht, dass jede weitere Erörterung, auch in der Sache selbst, nur unter Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes geschehen solle. Dementsprechend hat sich der Beschwerdeführer auch nicht zur Sache geäußert.

Eine Benachrichtigung konnte auch nicht vor dem Hintergrund unterbleiben, dass es unwahrscheinlich war, dass ein Rechtsanwalt sofort zu dem Anhörungstermin kommen werde. Denn wenn dessen Teilnahme an dem Anhörungstermin nicht möglich gewesen wäre, hätte ein neuer Termin bestimmt werden müssen und über die Anordnung der Haft nur vorläufig im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 427 FamFG entschieden werden müssen (BGH, a.a.O.). Im konkreten Fall war eine solche Verschiebung ohne weiteren Beschluss möglich, da eine einstweilige Anordnung bereits im Hinblick darauf, dass es sich um eine geplante Festnahme handelte, am 28.01.2020 mit Frist bis zum 27.02.2020 getroffen worden war.

Dass dem Beschwerdeführer ein Verfahrenspfleger bestellt war, der im Termin auch anwesend war, ändert an dieser Verpflichtung nichts. Aus der Vorschrift des § 419 Abs. 2 FamFG, wonach die Bestellung eines Verfahrenspflegers unterbleiben oder aufgehoben werden soll, wenn die Interessen des Betroffenen von einem Rechtsanwalt vertreten werden, folgt, dass der Vertretung durch einen Rechtsanwalt Vorrang zukommt. Erklärt der Betroffene, dass er einen Rechts-

anwalt beauftragt hat oder beauftragen möchte, so wird der Grundsatz des fairen Verfahrens auch dann verletzt, wenn ein Verfahrenspfleger bestellt ist.

III.

Der Ausländerbehörde die notwendigen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen, kam nicht in Betracht, da dieser ein rechtswidriges Verhalten nicht vorzuwerfen ist.

Diese Entscheidung kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Rechtsbeschwerde ist nur zulässig, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist und die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Die Rechtsbeschwerde ist auch zulässig, wenn das Gericht sie in dem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichung einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt. Die Rechtsbeschwerde kann nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. Limbach

Flotho

Schulze